

Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007

- Wie wird die Leistung nach HOAI vom Umsatzsteuerrecht betrachtet
- Definition von Teilentgelten für Leistungen nach HOAI
- Handling in 3pleP

Definition von Leistungen

- Leistungen für Ingenieure nach HOAI werden grundsätzlich als einheitliche Leistungen erbracht.
- Etwas anderes gilt dann, wenn hinsichtlich einzelner Leistungsbilder nach HOAI Teilleistungen vereinbart, abgenommen und abgerechnet werden.
- Auf diese Teilleistungen , die noch vor dem 01.01.2007 erbracht werden und der Umsatzsteuer unterliegen, ist der Steuersatz von 16% anwendbar.

Definition von Teilleistungen

- Teilleistungen werden von der Finanzverwaltung dann anerkannt wenn die folgende Punkte und Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Es muss sich um eine wirtschaftlich **abgrenzbare Teilleistung** handeln
 - Der Leistungsteil muss bei Wertlieferungen **vor dem 01.01.2007 abgenommen** worden sein
 - bei Werkleistungen **vor dem 01.01.2007 vollendet** oder beendet worden sein
 - eine **Vereinbarung über die Zahlung eines Teilentgeltes** für den Leistungsteil muss vor dem 01.01.2007 getroffen worden sein
 - Das **Teilentgelt** muss **gesondert abgerechnet** werden

Fälle aus der Praxis

Fall 1:

- Auf einem Projekt sind für die Phasen 1-5 bereits Rechnungen erstellt worden. Mit dem Auftraggeber wird vor dem 31.12.2006 eine Vereinbarung getroffen, dass die Phasen 1-4 zum 31.12.2006 abgeschlossen und abgenommen werden. Somit kann eine Teilschlussrechnung für die Phasen 1-4 zum Steuersatz von 16% erfolgen.

Fälle aus der Praxis

Fall 2:

- Das Projekt kann nicht Teilschlussgerechnet werden, alle Phasen sind erst mit Gesamtabnahme als fertig gestellt zu betrachten. Jedoch wurden bereits im Jahr 2006 und davor Rechnungen mit einem Steuersatz von 16% gestellt. Da die Abnahme jedoch erst nach dem 01.01.2007 erfolgt unterliegt der gesamte Auftrag dem Steuersatz von 19%.

Vorgehen in 3_{ple}P

In Verbindung mit Rechnungen

Fall 1

- Anlegen eines neuen Auftrags für den neuen Steuersatz
- Die Leistungselemente welche noch nicht fakturiert wurden vom alten Auftrag lösen und dem neuen Auftrag zuordnen
- Für das Leistungselement 5 ein zusätzliches Leistungselement (z.B.: 5a) anlegen
- In der HOAI-Kalkulation das Leistungselement 5 von der Phase 5 lösen und dem neuen Leistungselement 5a zuordnen

- Im Leistungselement 5 das Honorar auf 0 setzen.
- Den Leistungsstand im neuen Leistungselement 5a wieder einpflegen
- Schlussrechnung für den Auftrag 1 stellen, das zuviel geforderte Entgelt aus Leistungsphase 5 wird gutgeschrieben
- Alternativ kann auch für den Auftrag 1 eine Rechnung/Gutschrift nur über das Leistungselement 5 gestellt werden. Diese weist jetzt den abgerechneten Betrag negativ aus.
- Nachfakturieren des neuen Leistungselements 5a mit dem neuen Steuersatz
- Somit bleibt für den Auftraggeber eine Nachzahlung der 3% Umsatzsteuer

Fall 2:

- In diesem Beispiel den Steuersatz im Auftrag von 16% auf 19% ändern.
- Alle Rechnungen die bereits mit 16% fakturiert sind, werden auf der nächsten Rechnung mit aufgelistet und können mit dem neuen Steuersatz nachbewertet und somit die Steuerdifferenz zwischen 16% und 19% nachgefordert werden. Die Nachbewertung erfolgt nicht in 3pleP sondern nur auf dem Rechnungsformular.

Beispiel für eine Rechnung mit Umsatzsteuernachforderung

Rechnung mit UST-Nachforderung

Ihre Bestellung	Einkäufer	Unsere Auftragsnummer X22
Ihr Bestelldatum	Gewünschter Liefertermin	Rechnungsnummer 06-R-0007-10
Ihre Kundennummer		Rechnungsdatum 02.10.2006
Unsere Steuernummer 06418 / 41 06 9	Unsere Ust.-IdNr. DE 237467298	Unser Zeichen FD

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag und berechnen wie folgt:

	Mwst-Satz	Nettobetrag	MwSt	Bruttobetrag	IST Nachforderung
Honorar erbracht (netto) - s. Anlage		11.077,10 €			16% auf 19%
NK erbracht (netto) - s. Anlage		0,00 €			
/. 06-R-0004-10	16,00 %	6.928,81 €	1.108,61 €	8.037,42 €	207,86 €
/. 06-R-0005-10	16,00 %	2.382,87 €	381,26 €	2.764,13 €	71,49 €
/. 06-R-0006-10	16,00 %	663,30 €	106,13 €	769,43 €	19,90 €
Rechnungsbetrag	19,00 %	1.102,12 €	209,40 €	1.311,52 €	
Summe 2		1.102,12 €	209,40 €	1.311,52 €	
/. Sicherheitseinbehalt	0,00 %	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe 3		1.102,12 €	209,40 €	1.311,52 €	
/. Erhaltener Anzahlungen		<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	
Forderungsbetrag		1.102,12 €	209,40 €	1.311,52 €	
Umsatzsteuerdifferenz von 16% auf 19%					299,25 €
Forderung incl. UST Differenz					1.610,77 €

Wir bitten um Überweisung des Rechnungsbetrags ohne Abzug bis zum 02.10.2006 .

3pleP Application GmbH

3pleP
Development GmbH
Am Predigertor 1
79098 Freiburg
www.3plep.com

Vorgehen in 3_{ple}P in Verbindung mit Abschlagsanforderungen

Fall 1

- Wird der Auftrag in Teilaufträge gegliedert, so ist es auch in diesem Fall erforderlich einen oder mehrere zusätzliche Aufträge anzulegen mit dem neuen Steuersatz. In diesem Fall wird jedoch kein zusätzliches Leistungselement benötigt, da auf die einzelnen Elemente noch keine Fakturierung erfolgt ist und diese ohne Probleme umgegliedert werden können.

- Sind bereits Abschlagsanforderungen auf Elemente erstellt worden welche jetzt einem neuen Auftrag zugeordnet sind, so wird dieser Anteil bei dem jeweiligen Auftrag zum Abzug gebracht.
- Hier empfiehlt es sich jedoch, auf dem alten Auftrag eine „Gutschrift“ für den Abschlag zu erstellen und auf dem neuen Auftrag diese wieder anzufordern. Dies ist leichter Nachvollziehbar und der Auftraggeber hat auch mit den beiden neuen Belegen die Nachforderung der 3% Steuererhöhung vorliegen.

- Fall 2
- Wurde in 3pleP mit der Funktion Abschlagsanforderung gearbeitet, so ist nur der Auftrag von 16% auf 19% zu ändern.
- Bei der Schlussrechnung wird der gesamte Auftragswert mit 19% Umsatzsteuer bewertet und davon die bereits entrichtete Umsatzsteuer der Abschlagsanforderungen abgezogen. Damit wird eine Nachforderungen von 3% auf Abschlagsanforderungen, welche noch zu 16% versteuert wurden mit eingerechnet und nachgefordert.

Beispiel für eine Rechnung mit Abschlagsanforderungen

Schlussrechnung

Ihre Bestellung	Einkäufer	Unsere Auftragsnummer X23
Ihr Bestelldatum	Gewünschter Liefertermin	Rechnungsnummer 06-R-0008-10
Ihre Kundennummer		Rechnungsdatum 02.10.2006
Unsere Steuernummer 06418 / 41 06 9	Unsere Ust.-IdNr. DE 237467298	Unser Zeichen FD

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag und berechnen wie folgt:

	Mwst-Satz	Nettobetrag	MwSt	Bruttobetrag
Honorar erbracht (netto) - s. Anlage		11.595,41 €		
NK erbracht (netto) - s. Anlage		0,00 €		
Rechnungsbetrag	19,00 %	11.595,41 €	2.203,13 €	13.798,54 €
Summe 2		11.595,41 €	2.203,13 €	13.798,54 €
<i>J.</i> Sicherheitseinbehalt	0,00 %	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe 3		11.595,41 €	2.203,13 €	13.798,54 €
<i>J.</i> 1. Abschlag	16,00 %	2.139,04 €	342,25 €	2.481,29 €
<i>J.</i> 2. Abschlag	16,00 %	1.553,09 €	248,49 €	1.801,58 €
<i>J.</i> Erhaltener Anzahlungen		3.692,13 €	590,74 €	4.282,87 €
Forderungsbetrag		7.903,28 €	1.612,39 €	9.515,67 €

Wir bitten um Überweisung des Deckungsbetrags ohne Abzug bis zum 02.10.2006.

Quellen

- Schreiben der Bundesingenieurkammer
- Steuerrecht Ausgabe DStR18/2006
- BMF-Schreiben vom 11. August 2006 - IV A 5 - S 7210 - 23/06 -